

# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Heumar e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Neutralität

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Heumar“. Seit seiner Eintragung in das Vereinsregister in Köln führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; wie im Übrigen in § 3 beschrieben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Deckung der Geschäftskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Stadtfeuerwehrverband Köln e.V., der das verbleibende Vermögen weiterhin zur Förderung und Stärkung des Feuerwehrwesens in dem von der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Heumar betreuten Einsatzgebiet verwenden muss.

### § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung, Erhaltung und Stärkung des Feuerwehrwesens in dem von der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Heumar betreuten Einsatzgebiet.

(2) Gefördert werden:

1. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Heumar (aktive Mitglieder, Mitglieder der Ehrenabteilung, Mitglieder der Jugendfeuerwehr) in den Bereichen:
  - a) feuerwehrtechnische Aus- und Weiterbildung,
  - b) Aus- und Weiterbildung in Bereichen, die der Löschgruppe Heumar und der Kommunikation unter ihren Mitgliedern dienen; hierzu gehören technische, personale und soziale Kompetenzen,
  - c) körperliche Fitness, insbesondere durch Sportangebote.
2. Auf- und Ausbau des Jugendfeuerwehrwesens in der Löschgruppe Heumar, insbesondere:
  - a) Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuern,
  - b) Maßnahmen der Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen,
  - c) Allgemeine Jugendbetreuungsmaßnahmen der Jugendfeuerwehr,
  - d) Organisation von Ferien- und Wochenendfreizeiten der Jugendfeuerwehr,
  - e) Förderung von Umweltschutzmaßnahmen der Jugendfeuerwehr,
  - f) Aufbau eines vielfältigen Sportangebots.
3. Verbesserung der feuerwehrtechnischen Ausstattung und der Infrastruktur (insbesondere Gerätehaus, Schulungsmedien) der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Heumar.
4. Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehr- und Jugendfeuerwehrorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene.
5. Beschaffung und Bereitstellung von Informationsquellen über die Arbeit der Feuerwehr Köln, des Stadtfeuerwehrverbandes, des Landesfeuerwehrverbandes, des Deutschen Feuerwehrverbandes, den entsprechenden Verbänden der Jugendfeuerwehr und anderen offiziellen Institutionen des Feuerwehrwesens.
6. Publikationen über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Köln Löschgruppe Heumar.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; bei minderjährigen Personen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. In den Verein können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden, die sich verpflichten, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern.
- (2) Sollte der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen, so muss er das dem abgelehnten Antragsteller schriftlich mitteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (3) Mitglied des Vereins kann nicht werden, wer auf Grund einer Disziplinarmaßnahme nach § 19 der LVO-NRW (Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen) vom Leiter der Feuerwehr bzw. Wehrführer aus der Freiwilligen Feuerwehr entlassen wurde. Entsprechendes gilt für die Gültigkeitsbereiche entsprechender Gesetze und Verordnungen anderer Bundesländer.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Jedes volljährige aktive Mitglied besitzt das aktive und das passive Stimmrecht. Nichtvolljährige aktive Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben; sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich als direkte Vereinsmitglieder oder Vertreter von juristischen Personen als Vereinsmitglieder in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. bei Tod des Mitglieds bzw. bei Erlöschen der juristischen Person,
  2. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
  3. durch Vereinsausschluss,
  4. durch Streichung von der Mitgliederliste bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als zwei Monaten und nach zwei Mahnungen auf Beschluss des Vorstands,
  5. bei Entlassung eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr (aktive Mitglieder, Mitglieder der Ehrenabteilung, Mitglieder der Jugendfeuerwehr) nach § 19 (Disziplinarmaßnahmen) der LVO-NRW durch den Leiter der Feuerwehr bzw. Wehrführer. Entsprechendes gilt für die Gültigkeitsbereiche entsprechender Gesetze und Verordnungen anderer Bundesländer.
- (2) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied grob gegen den satzungsmäßigen Zweck des Vereins verstößt, seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen oder sonstigen für den Verein übernommenen Aufgaben nicht nachkommt.
- (3) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstands ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde muss dem Vorstand binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung in schriftlicher Form vorliegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; der Vorstand hat die Beschwerde in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (2) Einmal pro Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Jahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die vorgesehene Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Vereins mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin in schriftlicher Form vorliegen. Die Zustellung der Schriftstücke erfolgt in der Regel durch die Post mittels einfachen Briefs; eine Zustellung durch Telefax, elektronische Mail oder eine persönliche Übergabe ist ebenfalls möglich. Die Frist ist gewahrt durch Absendung an die jeweils letzte bekannte Adresse der Mitglieder durch den Vorstand.
- (4) Zusätzliche Anträge zu der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich begründet zur Kenntnis zu bringen und können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie sind zu Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Anträge zur Tagesordnung, die später eingehen, können nur noch mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Originäre Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr,
  2. Entlastung und Wahl bzw. Abberufung des Vorstands,
  3. Wahl der Kassenprüfer,
  4. Änderungen der Satzung,
  5. Änderungen der Geschäftsordnung,
  6. Auflösung des Vereins,
  7. Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
  8. Beschluss über Beschwerden gegen einen Ausschluss nach § 6.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.

- (9) Eine Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung wird jedoch ausdrücklich benötigt bei:
1. Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  2. Satzungsänderungen,
  3. Beschwerden über einen Vereinsausschluss.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder eine Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (12) Der Schriftführer oder im Verhinderungsfall ein vom Versammlungsleiter zu bestimmender Protokollführer fertigt eine Niederschrift der Mitgliederversammlung an. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
  2. dem Schriftführer,
  3. dem Kassenwart,
  4. dem jeweiligen Löschgruppenführer der Löschgruppe Heumar als ersten Beisitzer,
  5. dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Heumar als zweiten Beisitzer.
- (2) Erfolgt während der Dauer einer Wahlperiode ein Wechsel im Amt des Löschgruppenführers oder des Jugendfeuerwehrwarts, so erfolgt automatisch auch ein Wechsel in der entsprechenden Vorstandsfunktion des Fördervereins. Falls der Löschgruppenführer oder der Jugendfeuerwehrwart zum Vorsitzenden, Schriftführer oder Kassenwart gewählt wird, rückt der jeweilige Stellvertreter als Beisitzer nach.
- (3) Der Schriftführer ist gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Für die Positionen des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenwarts können nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder des Vereins kandidieren. Diese Vorstandspositionen werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der verbleibende Vorstand verpflichtet, das Amt innerhalb von vier Wochen für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters doppelt.
- (7) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sind allein vertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

### **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer aus der Reihe der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben über den jährlichen Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.
- (3) Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 90 vom Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

### **§ 12 Geschäftsordnung**

- (1) Die Belange des Vereins werden über diese Satzung hinaus durch eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (2) Über die Annahme und etwaige Änderungen der Geschäftsordnung stimmen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.09.2004 beschlossen und in Kraft gesetzt; zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.04.2009. Die Eintragung des Vereins beim Amtsgericht Köln in das Vereinsregister erfolgte am 04.03.2005 auf dem Registerblatt VR 14725.
- (2) Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist seit dem 14.10.2004 durch das Finanzamt Köln-Porz unter der Steuernummer 216/5726/1062 anerkannt.